



## *Praktika in Betrieben*

---

Wissenswertes in Kurzform



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG





## *Praktika in Betrieben*

---

Wissenswertes in Kurzform



WESTDEUTSCHER HANDWERKSKAMMERTAG



Wir haben die hier zusammengestellten Informationen sorgfältig auf Richtigkeit und Vollständigkeit hin überprüft.

Jede Haftung für Schäden, die sich aus der Verwendung dieser Informationen ergeben, schließen wir jedoch ausdrücklich aus.



---

<i>Vorwort</i>	<i>5</i>
<i>1. Schülerbetriebs- und Ferienpraktika – der Unterschied</i>	<i>6</i>
<i>2. Wie finde ich die richtigen Praktikanten für meinen Betrieb?</i>	<i>8</i>
<i>3. Was ist zu beachten?</i>	<i>9</i>
a) Jugendarbeitsschutzgesetz	9
b) Sozialversicherung	14
c) Unfallversicherung	15
d) Haftpflichtversicherung	15
e) Auflagen des Gesundheitsamtes	16
f) Abgrenzung des Ferienpraktikums zur Ferienarbeit	16
<i>4. Muster für einen Praktikumsvertrag</i>	<i>18</i>
<i>5. Muster für eine Praktikumsbescheinigung</i>	<i>21</i>



**I**m Handwerk werden jedes Jahr eine große Zahl von Ausbildungen vorzeitig abgebrochen. Die Ausbildungsbetriebe stehen damit vor gravierenden Problemen. Für sie ist fraglich, ob der Ausbildungsplatz sofort wieder besetzt werden kann. Damit sind nicht nur hohe Kosten, sondern auch ein Verlust an wertvoller Zeit für die Ausbildung des eigenen Nachwuchses verbunden.

Diverse Studien haben belegt, dass die Wahrscheinlichkeit des Abbruchs einer Berufsausbildung geringer ist, wenn der Ausbildungsbetrieb und der oder die zukünftige Auszubildende sich vor Beginn der Berufsausbildung durch ein Praktikum kennen gelernt haben. Der Handwerksbetrieb kann während des Praktikums prüfen, ob der- oder diejenige den eigenen Vorstellungen und den Anforderungen der Ausbildung entspricht. Persönlichkeit, Einsatzbereitschaft, Teamfähigkeit sowie praktische Fertigkeiten können besser eingeschätzt werden als allein durch ein Vorstellungsgespräch.

Betriebe können Schülerinnen und Schüler im Rahmen der Schülerbetriebspraktika, einstellen. Zudem dürfen sie Ferienpraktika anbieten. Sie geben damit den Jugendlichen die Möglichkeit, sich ein realistisches Bild von dem Beruf und dem beruflichen Alltag zu machen und die eigenen Fähigkeiten und Interessen damit zu vergleichen.

Handwerksbetriebe sollten daher die Chance nutzen, ein Praktikum als Entscheidungshilfe bei der Besetzung der Ausbildungsplätze heranzuziehen.

## 1. Schülerbetriebs- und Ferienpraktika – der Unterschied

---

**E**in Praktikum soll Schülerinnen und Schülern einen Einblick in das Berufs- und Arbeitsleben geben. Es dient der Berufsvorbereitung, in dem es Kenntnisse über unterschiedliche Berufe und die auszuübenden Tätigkeiten vermittelt. Die Dauer eines Praktikums ist begrenzt. Es ist keine Berufsausbildung.

### **Es gibt unterschiedliche Formen von Praktika.**

Das **Schülerbetriebspraktikum** ist ein **Pflichtpraktikum in den Klassen 9, 10 oder 11 allgemeinbildender Schulen** und wird damit versicherungsrechtlich als Schulveranstaltung behandelt. In der Regel wird es im Block über einen Zeitraum von zwei bis drei Wochen absolviert. Die Durchführung des Schülerbetriebspraktikums ist im einzelnen in dem Runderlass des Kultusministers vom 23.9.1999 geregelt.

Ein **Ferienpraktikum** kann von Schülerinnen und Schülern **freiwillig** ohne schulischen Bezug, während der Ferien gemacht werden. Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Je nach Vereinbarung





umfasst das Ferienpraktikum einige Tage oder einige Wochen. Mehr als vier Wochen im Jahr während der Schulferien sind jedoch für unter 18-jährige nicht erlaubt.

Im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums und eines Ferienpraktikums dürfen die zu verrichtenden Tätigkeiten nicht in den produktiven Arbeitsprozess einbezogen werden. Die Arbeiten sollen allein zur Information der Schülerinnen und Schüler ausgeführt werden. Daher ist eine Vergütung nicht vorgesehen. Eine rechtliche Regelung hingegen gibt es nicht.

Darüber hinaus gibt es weitere Formen von Praktika, die vor oder während einer schulischen Berufsausbildung oder im Rahmen eines Hochschulstudiums vorgeschrieben sind. Da diese Praktikumsformen nicht die Berufswahl unterstützen und hinsichtlich der gesetzlichen Regelungen zahlreiche Besonderheiten aufweisen, beschränkt sich diese Broschüre im Folgenden ausschließlich auf Schülerbetriebspraktika und Ferienpraktika von Schülerinnen und Schülern. Sollten sich im Rahmen der sonstigen genannten Praktika versicherungsrechtliche Fragen stellen, sind diese mit den zuständigen Sozialversicherungspartnern bzw. Berufsgenossenschaften zu klären.



## 2. Wie finde ich die richtigen Praktikanten für meinen Betrieb?

---

Um Praktikantinnen oder Praktikanten für einen Betrieb zu finden, bieten sich in erster Linie Kooperationen mit den lokal und regional ansässigen allgemeinbildenden Schulen an. Ein Handwerksbetrieb sollte die Schulen über die bestehenden Möglichkeiten für ein Praktikum im eigenen Unternehmen informieren.

Zögern Sie nicht, auch die Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der Handwerkskammern anzusprechen. Zum einen haben diese Zugriff oder Informationen über regionale Praktikumsbörsen. Zum anderen erhalten sie häufig Anfragen von Praktikanten, so dass sie in solchen Fällen vermittelnd tätig werden können. Die aktuellen Adressen und Telefonnummern der Ausbildungsberatungen der Handwerkskammern finden Sie auf Seite 22.

Sie können ebenso auf der beigefügten Antwortkarte ihr Angebot an Praktikumsplätzen eintragen und an den Westdeutschen Handwerkskammertag senden. Dieser leitet die Informationen an die zuständigen Ausbildungsberaterinnen und -berater der Handwerkskammern weiter.

Ein anderer Weg, eine Praktikantin zu finden, bietet Ihnen »Iblick«, die Datenbank des Handwerks zur Vermittlung von Praktikumsplätzen für Mädchen. Hier können Sie über das Internet Praktikumsplätze anbieten. Gleichzeitig können Sie nachschauen, ob sich Mädchen für ein Praktikum in ihrem Gewerbe interessieren. Unter [www.1blick.com](http://www.1blick.com) finden Sie die Startseite.

Das Arbeitsamt bietet ebenfalls eine Praktikumsbörse im Internet an. Unter [www.arbeitsamt.de](http://www.arbeitsamt.de), *Rubrik Praktikumsbörse*, können sich Betriebe kostenlos eintragen und Praktikumsplätze anbieten.





### 3. Was ist zu beachten?

---

Im Zusammenhang mit der Abwicklung von Praktika tauchen im betrieblichen Alltag zahlreiche rechtliche Fragen auf. Diese Broschüre zeigt die Grundlagen auf. Im Einzelfall empfehlen wir, sich bei den zuständigen Sozialversicherungsträgern, den Berufsgenossenschaften oder dem Staatlichen Amt für Arbeitsschutz zu erkundigen.

#### a) Jugendarbeitsschutzgesetz

---

Das Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchG) legt fest, unter welchen Bedingungen Schülerinnen und Schüler in Betrieben arbeiten oder beispielsweise als Praktikanten beschäftigt werden dürfen.

Wichtig für die Beschäftigungsbedingungen sind zunächst das Alter der Schülerinnen und Schüler sowie die Tatsache, ob es sich um ein Schülerbetriebspraktikum oder ein Ferienpraktikum handelt.

Das Jugendarbeitsschutzgesetz unterscheidet grundsätzlich zwischen Kindern und Jugendlichen. **Kind ist, wer noch nicht 15 Jahre alt ist. Jugendliche sind mindestens 15, aber noch nicht 18 Jahre alt. Unterliegen Jugendliche der Vollzeitschulpflicht (in Nordrhein-Westfalen 10 persönliche Schuljahre), so gelten sie als Kinder.**

Grundsätzlich besteht ein Beschäftigungsverbot von Kindern. Dieses Verbot gilt nicht, wenn Sie ein Kind im Rahmen eines Schülerbetriebspraktikums während der Vollzeitschulpflicht beschäftigen.

**Grundsätzlich gilt:**

Schülerbetriebspraktikum (Schulveranstaltung)	Ferienpraktikum (keine Schulveranstaltung)
Sie dürfen Schülerinnen und Schüler unabhängig vom Alter beschäftigen.	Die Schülerinnen und Schüler müssen mindestens 15 Jahre alt sein. Das Praktikum darf nach dem JArbSchG maximal 4 Wochen (=20 Arbeitstage) pro Jahr während der Schulferien umfassen.
Sie müssen die Bestimmungen des JArbSchG für Kinder (< 15 Jahre) einhalten.	Solange die Schülerinnen und Schüler der Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten die Bestimmungen des JArbSchG für Kinder. Sind sie nicht mehr vollzeitschulpflichtig und noch keine 18 Jahre alt, beispielsweise angehende Abiturienten in den Klassen 11 bis 13, gelten die Bestimmungen für Jugendliche.

Für Schülerinnen und Schüler über 18 Jahren gilt das Jugendarbeitsschutzgesetz nicht mehr.

Im Wesentlichen sind nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz sowohl für das Schülerbetriebspraktikum als auch für das Ferienpraktikum folgende Punkte zu beachten:





Art der Tätigkeit	Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I dürfen nur mit leichten und für sie geeigneten Tätigkeiten beschäftigt werden.
Höchstzulässige tägliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 7 Stunden</li> <li>• Kinder 7 Stunden</li> <li>• Jugendliche 8 Stunden</li> </ul> (Zeit vom Beginn bis zum Ende der Beschäftigung, ohne Ruhepausen)
Höchstzulässige wöchentliche Arbeitszeit	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Schülerbetriebspraktikum 35 Stunden</li> <li>• Kinder 35 Stunden</li> <li>• Jugendliche 40 Stunden</li> </ul> Die Arbeit am Samstag oder Sonntag ist nur in einigen Branchen möglich, §§ 16 u. 17 JArbSchG.
Ruhepausen	Ruhepausen müssen im voraus feststehen; 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 4,5 Stunden bis zu 6 Stunden, 60 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als 6 Stunden. Als Ruhepause gilt nur eine Arbeitsunterbrechung von mindestens 15 Minuten.
Zulässige Schichtzeit *	10 Stunden (tägliche Arbeitszeit unter Hinzurechnung der Ruhepausen)
Tägliche Freizeit	Mindestens 12 Stunden nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit.
Nachruhe *	20.00 – 06.00 Uhr
Beschäftigungsdauer pro Woche	5 Tage
Ruhetage *	Samstags-, Sonntags und Feiertagsarbeit ist verboten.

---

\* Für Schülerbetriebspraktika bestehen abhängig von der Betriebsart Ausnahmen hinsichtlich der Regelungen für die zulässige Schichtzeit, die Nachruhe sowie die Ruhetage. Weitere Informationen erhalten Sie bei dem zuständigen Staatlichen Amt für Arbeitsschutz.



Verbotene Arbeiten	<p>Arbeiten, die die physische oder psychische Leistungsfähigkeit von Schülerinnen und Schülern übersteigen sind verboten, z.B.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• Heben, Tragen und Bewegen schwerer Lasten;</li><li>• Arbeiten, bei denen dauerndes Stehen erforderlich ist;</li><li>• Arbeiten mit erzwungener Körperhaltung;</li><li>• Arbeiten mit einem hohen Maß an Verantwortung.</li></ul> <p>Arbeiten, bei denen Schülerinnen und Schüler schädlichen Einwirkungen beim absichtlichen Umgang mit den besonders gefährlichen biologischen Arbeitsstoffen der Gruppen 3 und 4 im Sinne der Bio-Stoff-Verordnung ausgesetzt sind, sind verboten.</p>
Unterweisung	<p>Vor Beginn der Beschäftigung ist eine Unterweisung erforderlich über Unfall- und Gesundheitsgefahren, denen Schülerinnen und Schüler bei der Beschäftigung ausgesetzt sind sowie über die Einrichtungen und Maßnahmen zur Abwendung dieser Gefahren.</p> <p>Bei Betrieben, die unter die Bio-Stoff-Verordnung fallen (z.B. Installationsbetriebe, Forst- und Landwirtschaft, Gärtnereien) muss die Unterweisung schriftlich fixiert und von den Praktikanten unterschrieben werden.</p>
Aufsicht	<p>Eine ausreichende Aufsicht durch fachkundige erwachsene Personen ist sicherzustellen.</p>
Persönliche Schutzausrüstung	<p>Soweit Beschäftigten aufgrund der geltenden Unfallverhütungsvorschriften für bestimmte Tätigkeiten persönliche Schutzausrüstungen (z.B. Kopf-, Augen-, Gehörschutz, Sicherheitsschuhe) zur Verfügung gestellt werden müssen, dürfen Schülerinnen und Schüler mit solchen Arbeiten nur beschäftigt werden, wenn sie die vorgeschriebenen Schutzausrüstungen benutzen.</p>
Datenschutz	<p>Wenn Schülerinnen und Schüler während des Praktikums Zugang zu Daten haben, die unter das Datenschutzgesetz fallen, sind sie auf die Schweigepflicht hinzuweisen und dazu schriftlich zu verpflichten.</p>



Das Staatliche Amt für Arbeitsschutz Recklinghausen hat einen Leitfaden Schülerbetriebspraktikum – Jugendarbeitsschutz – herausgegeben. In Ergänzung zu diesem Leitfaden wurden spezielle Regelungen zur Durchführung eines Schülerbetriebspraktikums für folgende Bereiche herausgegeben:

- Bau
- Chemiebetriebe
- Betriebe, die mit Gefahrstoffen umgehen
- Elektrowerkstätten
- Fleischverarbeitende Betriebe und Gewerbliche Küchen
- Gärtnereien, Garten- und Landschaftsbau
- Metallverarbeitende Betriebe
- Schreinereien
- Umgang mit Pferden
- Wäschereien
- Tierarztpraxen und Tierheime
- Krankenhäuser, Kindergärten und Kinderheime, sonstige Einrichtungen im Gesundheitsbereich.

Diese speziellen Regelungen erhalten Sie beim **Staatlichen Amt für Arbeitsschutz** Recklinghausen, Hubertusstr. 13, 45657 Recklinghausen, Tel. (0 23 61) 5 81-0 oder im Internet unter [www.stafa-recklinghausen.nrw.de](http://www.stafa-recklinghausen.nrw.de), den übrigen Staatlichen Ämtern für Arbeitsschutz in NRW oder bei den kommunalen Schulämtern.

## b) Sozialversicherung

---

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Es sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten, weil das Praktikum von der Schule vorgeschrieben ist.</p>	<p>Sofern kein Arbeitsentgelt gezahlt wird, sind keine Beiträge für die Kranken-, Arbeitslosen-, Renten- und Pflegeversicherung zu entrichten.</p> <p>Da ein Praktikum von vollzeitschulpflichtigen Schülerinnen und Schülern auf maximal 4 Wochen bzw. 20 Arbeitstage innerhalb eines Jahres befristet ist, besteht Versicherungsfreiheit. Diese besteht sogar dann, wenn ein Arbeitsentgelt gezahlt wird.</p> <p>Ist der Praktikant über 18 Jahre alt und überschreitet die Beschäftigungsdauer 2 Monate im Zusammenhang oder 50 Arbeitstage für ein Jahr, so ist er sozialversicherungspflichtig, wenn er ein Entgelt für das Praktikum erhält.</p>

Im Einzelfall ist es immer ratsam, ihre zuständige Krankenkasse zum Thema Sozialversicherung anzusprechen.





## b) Unfallversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Da es sich um eine Schulveranstaltung handelt, unterliegen Schülerbetriebspraktika der gesetzlichen Unfallversicherung. Der Schülerbetriebspraktikant ist auf dem Hin- und Rückweg sowie während der Tätigkeit als Praktikant unfallversichert.</p>	<p>Der Schüler wird gemäß §2 Abs. 2 SGB VII arbeitnehmerähnlich für den Betrieb tätig und ist ebenfalls gesetzlich unfallversichert. Versicherungsrechtlich ist unerheblich, ob ein Entgelt gezahlt wird oder nicht. Zuständig ist bei Eintritt des Versicherungsfalles die jeweilige Fachberufsgenossenschaft des Betriebes.</p> <p>Da Praktikanten kraft Gesetzes versichert sind, bedarf es keines Antrages bzw. Meldung an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger vor Aufnahme eines Praktikums. Im Schadensfall hat der Betrieb diesen an den gesetzlichen Unfallversicherungsträger (Berufsgenossenschaft) unverzüglich zu melden.</p>

## c) Haftpflichtversicherung

Schülerbetriebspraktikum	Ferienpraktikum
<p>Der Schulträger muss für die Dauer des Schülerbetriebspraktikums eine Haftpflichtversicherung abschließen und die dafür entstehenden Kosten übernehmen.</p>	<p>Es besteht keine gesetzliche Haftpflichtversicherung. Vermögens- und Sachschäden, die durch Praktikanten verursacht werden, werden je nach Lage des Einzelfalles von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.</p>



#### d) Auflagen des Gesundheitsamtes

---

Schülerinnen und Schüler, die im Rahmen des Praktikums mit Lebensmitteln umgehen, benötigen gemäß § 43 Abs. 1 Infektionsschutzgesetz vom 20.07.2000 eine Belehrung durch das Gesundheitsamt. Die Bescheinigung der Belehrung wird vom Gesundheitsamt ausgestellt und ist dem Praktikumsbetrieb vor Beginn des Praktikums zu übergeben.

An der Belehrung darf maximal 3 Monate vor Aufnahme des Praktikums teilgenommen worden sein, die Bescheinigung gilt 1 Jahr lang. Informationen über die Termine der Belehrung erhalten Interessierte bei den Gesundheitsämtern des entsprechenden Wohnorts.

#### e) Abgrenzung des Ferienpraktikums zur Ferienarbeit

---

Ziel der Ferienarbeit ist in erster Linie das Geldverdienen. Zahlreiche Schülerinnen und Schüler nutzen in den Ferien die Möglichkeit, durch eine Ferienarbeit ihr Taschengeld aufzubessern. Schülerinnen und Schüler, die 15 Jahre alt sind, dürfen in den Schulferien höchstens 4 Wochen (20 Tage) im Jahr arbeiten. Diese 4 Wochen können auch über das Jahr verteilt werden. Auch





hier sind die Bestimmungen des Jugendarbeitsschutzgesetzes anzuwenden. Für Jugendliche, die noch der 10-jährigen Vollzeitschulpflicht unterliegen, gelten ebenfalls die Vorschriften für Kinder (siehe S. 11–12).

Als Kind gelten jene, die noch nicht 15 Jahre alt sind. Eine Beschäftigung von Kindern ist in der gewerblichen Wirtschaft, in der Produktion, im Handel oder im Dienstleistungsgewerbe grundsätzlich nicht zugelassen. Es gibt nur wenige Ausnahmen, wie beispielsweise das Austragen von Zeitungen oder die Betreuung von Personen und Tieren.

Versicherungstechnisch werden Ferienarbeitsverhältnisse wie reguläre Arbeitsverhältnisse behandelt. Bei Fragen zu diesem Thema wenden Sie sich bitte an ihren zuständigen Sozialversicherungspartner.

## 4. Muster für einen Praktikumsvertrag

---

**E**in Praktikumsvertrag ist gesetzlich nicht vorgeschrieben. Er ist jedoch zur Orientierung beider Seiten empfehlenswert. Sollte ein Praktikantenvertrag abgeschlossen werden, so benötigt ein minderjähriger Praktikant die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter, das heißt, der Vertrag muss von beiden Elternteilen unterzeichnet werden.

DIESER VERTRAG DIENT ALS MUSTER.

### Vertrag für ein Ferienpraktikum

Zwischen Frau/Herrn \_\_\_\_\_

sowie dem Praktikumsbetrieb \_\_\_\_\_

(Name und Adresse, bzw. Stempel)

wird für den Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_

folgender Vertrag geschlossen:

#### § 1 Allgemeines

Im Rahmen des Praktikums soll der/die Praktikant/-in die Regeln und Gesetzmäßigkeiten eines betrieblichen Ablaufes kennen lernen und seine/ihre eigenen beruflichen Fertigkeiten erproben.

#### § 2 Pflichten der Vertragspartner

Der Praktikumsbetrieb verpflichtet sich,

- den/die Praktikanten/-in so zu beschäftigen, dass er/sie erfahren kann, ob eine Ausbildung in diesem Berufsfeld sinnvoll erscheint. Für den Betrieb entsteht keine Verpflichtung zu einer späteren Übernahme.



- umgehend die Erziehungsberechtigten zu verständigen, wenn die/der Praktikant/-in nicht erscheint.
- die Jugendarbeitsschutzbestimmungen einzuhalten.

Der/die Praktikant/-in verpflichtet sich, dem Ziel dieser Orientierungsmaßnahme entsprechend zu verhalten, insbesondere:

- sich zu bemühen, die angebotenen Kenntnisse und Fertigkeiten zu erwerben.
- die übertragenen Aufgaben gewissenhaft auszuführen und die gegebenen Weisungen zu befolgen.
- die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften einzuhalten sowie betriebliche Gegenstände sorgfältig zu bewahren und pfleglich zu behandeln.
- bei Fernbleiben vom Praktikum den Praktikumsbetrieb unverzüglich zu unterrichten und spätestens am dritten Werktag eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung (ärztliches Attest) oder eine sonstige amtliche Bescheinigung einzureichen.
- gegenüber Dritten über alle ihm/ihr bekannt gewordenen betrieblichen Vorgänge innerhalb und außerhalb des Betriebes Stillschweigen zu bewahren.

#### § 3 Tägliche Beschäftigungszeit

Die tägliche Beschäftigungszeit beträgt \_\_\_\_ Stunden und geht von \_\_\_\_ Uhr bis \_\_\_\_ Uhr. Die Pausen sind um \_\_\_\_ und um \_\_\_\_ Uhr.

#### § 4 Vergütungsanspruch

Vergütungs- und Urlaubsansprüche bestehen nicht.

#### § 5 Versicherungsschutz

Für das Ferienpraktikum besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz. Bezüglich der Haftpflichtversicherung besteht kein gesetzlicher Versicherungsschutz. Vermögens- und Sachschäden, die durch den/die Praktikanten/-in verursacht werden, werden abhängig vom Einzelfall von der Haftpflichtversicherung des Betriebes oder des Praktikanten bzw. der Eltern übernommen.

#### § 6 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.



§ 7 Auflösung des Vertrages

Dieser Vertrag kann von jeder Vertragspartei ohne Begründung und Fristen jederzeit aufgelöst werden.

§ 8 Ansprechpartnerin/Ansprechpartner im Praktikumsbetrieb

Verantwortlich für die Unterweisung des/der Praktikanten/-in im Praktikumsbetrieb ist:

Frau/Herr \_\_\_\_\_.

Sie/Er ist fachlich und persönlich für die Anleitung geeignet.

§ 9 Sonstige Vereinbarungen

Der Praktikumsbetrieb stellt dem/der Praktikanten/-in eine Praktikumsbescheinigung aus.

§ 10 Vertragsausfertigung

Dieser Vertrag wird in zwei gleichlautenden Ausfertigungen unterzeichnet. Jeder Vertragspartner erhält eine Ausfertigung.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift des Betriebes

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Praktikant/-in

\_\_\_\_\_  
Unterschrift der Erziehungsberechtigten



## 5. Muster für eine Praktikumsbescheinigung

**E**in Nachweis über ein Praktikum ist bei späteren Bewerbungen sinnvoll. Daher ist die Ausstellung einer Praktikumsbescheinigung durch den Praktikumsbetrieb empfehlenswert. Dieses Muster dient lediglich als Orientierungshilfe, es gibt keine Vorschriften für Form und Inhalt.

### Praktikumsbescheinigung

Herr/Frau \_\_\_\_\_ geb. am \_\_\_\_\_,  
wohnhafte in \_\_\_\_\_,  
hat in dem Zeitraum vom \_\_\_\_\_ bis zum \_\_\_\_\_ in unserem Unternehmen

\_\_\_\_\_  
(Name, Anschrift und Telefon/Fax des Unternehmens, bzw. Stempel  
ein Praktikum absolviert.

Zu seinen/ihren Einsatzbereichen und ausgeführten Tätigkeiten zählen die nachfolgend aufgeführten Punkte.

Einsatzbereiche: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Ausgeführte Tätigkeiten: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Bemerkungen: \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Firmenstempel, Unterschrift des betreuenden Ausbilders bzw. des Firmeninhabers



## Ihre Ausbildungsberaterinnen und Ausbildungsberater der Handwerkskammern sind für Sie da!

Sie fragen – Wir antworten!

[www.ausbildungsberatung-nrw.de](http://www.ausbildungsberatung-nrw.de)

Handwerkskammer Aachen  
Sandkaulbach 21  
52060 Aachen  
Tel.: (02 41) 471-167/168  
[www.hwk-aachen.de](http://www.hwk-aachen.de)

Handwerkskammer Düsseldorf  
Georg-Schulhoff-Platz 1  
40221 Düsseldorf  
Tel.: (02 11) 87 95-632  
[www.hwk-duesseldorf.de](http://www.hwk-duesseldorf.de)

Handwerkskammer Arnsberg  
Brückenplatz 1  
59821 Arnsberg  
Tel.: (0 29 31) 877-146  
[www.hwk-arnsberg.de](http://www.hwk-arnsberg.de)

Handwerkskammer zu Köln  
Heumarkt 12  
50667 Köln  
Tel.: (02 21) 20 22-251/-344  
[www.hwk-koeln.de](http://www.hwk-koeln.de)

Handwerkskammer OWL  
zu Bielefeld  
Fasanenstraße 24  
33607 Bielefeld  
Tel.: (05 21) 56 08-311  
[www.handwerk-owl.de](http://www.handwerk-owl.de)

Handwerkskammer Münster  
Echelmeyerstraße 1–2  
48163 Münster  
Tel.: (02 51) 7 05 17-57/-58  
[www.hwk-muenster.de](http://www.hwk-muenster.de)

Handwerkskammer Dortmund  
Reinoldstraße 7–9  
44135 Dortmund  
Tel.: (02 31) 54 93-133  
[www.hwk-do.de](http://www.hwk-do.de)



Wenn Sie an der Vermittlung von Praktikanten für Ihren Betrieb interessiert sind, können Sie die beiliegende Antwortkarte ausfüllen und an den Westdeutschen Handwerkskammertag senden. Dieser leitet die Informationen an die zuständigen Ausbildungsberaterinnen und -berater der Handwerkskammern weiter.

### WIR BIETEN FOLGENDE PRAKTIKUMSSTELLEN AN:

Anzahl der Praktikumsplätze: \_\_\_\_\_

Gewünschte Schulklasse: \_\_\_\_\_

- |   |                                       |
|---|---------------------------------------|
| <input type="checkbox"/> Hauptschule    | <input type="checkbox"/> Realschule   |
| <input type="checkbox"/> Gymnasium      | <input type="checkbox"/> Gesamtschule |
| <input type="checkbox"/> Sonstige _____ |                                       |

Ausbildungsberuf, in dem Praktikumsplätze angeboten werden:

---

---

Gewünschte Praktikumsdauer:

- bis 5 Tage  
 1 bis 2 Wochen  
 3 bis 4 Wochen

Gewünschter Zeitraum:

- Praktikum im ganzen Jahr möglich  
 in folgenden Monaten des Jahres

---

---

Außerdem bieten wir Praktikumsplätze an für:

- Lehrer von allgemeinbildenden Schulen  
 Lehrer von Berufskollegs

**ANGABEN ZU IHREM BETRIEB:**

Name: \_\_\_\_\_

Ansprechpartner/-in: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ/Ort: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

Telefax: \_\_\_\_\_

E-Mail: \_\_\_\_\_

Bitte  
freimachen

An den  
Westdeutschen Handwerkskammertag  
Nachwuchssicherung  
Sternwartstraße 27–29  
40223 Düsseldorf





Diese Broschüre ist ein Ergebnis der Initiative  
»Ziellauf – Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen im Handwerk«,  
die vom Westdeutschen Handwerkskammertag im Rahmen des  
Ausbildungskonsens NRW durchgeführt wird.



## I M P R E S S U M

Herausgeber: Westdeutscher Handwerkskammertag  
Sternwartstraße 27–29  
40223 Düsseldorf

Telefon: (02 11) 30 07-700  
Telefax: (02 11) 30 07-900  
E-Mail: [whkt@handwerk-nrw.de](mailto:whkt@handwerk-nrw.de)  
Internet: [www.handwerk-nrw.de](http://www.handwerk-nrw.de)

Ansprechpartner: Dipl.-Kfm. Andreas Oehme  
Telefon: (02 11) 30 07-735  
E-Mail: [aoehme@handwerk-nrw.de](mailto:aoehme@handwerk-nrw.de)

Sylvia Hüls M.A.  
Telefon: (02 11) 30 07-717  
E-Mail: [sylvia.huels@handwerk-nrw.de](mailto:sylvia.huels@handwerk-nrw.de)

Layout: Kirsten Gottschalk

Autoren: Andreas Oehme  
Sylvia Hüls

Fotos: Handwerkskammer zu Köln

Die Initiative »Ziellauf – Vermeidung von Ausbildungsabbrüchen im Handwerk« wird im Rahmen des Ausbildungskonsens NRW mit Mitteln des Ministeriums für Arbeit und Soziales, Qualifikation und Technologie des Landes Nordrhein-Westfalen gefördert.



Ministerium für  
Arbeit und Soziales,  
Qualifikation und Technologie  
des Landes  
Nordrhein-Westfalen





*pro*  
**Ausbildung**

Ausbildungskonsens **NRW.**